

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung für das Großherzogtum Baden mit Erläuterungen für den praktischen Gebrauch

Ammann, Karl

Karlsruhe, 1865

VII. Dienstweisung für Gerichtsärzte

[urn:nbn:de:bsz:31-420713](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-420713)

VII.

Dienstweisung für Gerichtsärzte.

(R.B. 1864 Nr. 34.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit allerhöchster Entschliebung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. I. M., Nr. 579, die nachfolgende

Dienstweisung für Gerichtsärzte

zum Vollzuge allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird dieselbe zur Nachachtung mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß dieselbe an dem nämlichen Tage, wie die neue Strafprozeßordnung in Wirksamkeit tritt.

Gleichzeitig tritt die „Gerichtliche Wund- und Leichenschau-Ordnung“ vom 5. Juli 1851, Reg.Bl. Nr. 49, außer Anwendung und werden folgende Verordnungen:

vom 1. April 1824, Reg.Bl. Nr. 8, die Prüfung und Verbesserung der von den Gerichtsärzten erstatteten Gutachten betreffend, vom 24. Juni 1835, Reg.Bl. Nr. 30, die Zulässigkeit chirurgischer Operationen in Legalfällen betreffend,

vom 16. Mai 1826, Ziffer V.*), Reg.Bl. Nr. 12, und vom 17. Juli 1832, Reg.Bl. Nr. 31, die Behandlung Verwundeter durch Privatärzte betreffend,

vom 23. November 1838 und 21. Dezember 1838 (durch die Kreisverordnungsblätter verkündet), die Behandlung Verwundeter durch ausländische Aerzte betreffend,

vom 29. September 1843 (auf gleiche Weise verkündet), die ärztlichen Besuche der Gerichtsärzte bei Verwundeten betreffend,

vom 17. Juli 1852 (auf gleiche Weise verkündet), den Verkehr der Untersuchungsrichter mit den Gerichtsärzten betreffend,

vom 18. November 1853 (schriftlich erlassen), die Einholung von Obergutachten der hofgerichtlichen Medizinalreferenten durch die Aemter betreffend,

so weit diese Verordnungen bis jetzt noch gültig waren, aufgehoben.

Karlsruhe, den 13. Juli 1864. Großherzogliches Justizministerium. Stabel. Vdt. Wüstenfeld.

Dienstweisung für Gerichtsärzte.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. (Gerichtliche Anordnung.) Die gerichtsärztliche Besichtigung lebender Personen und die gerichtsärztliche Oeffnung menschlicher Leichname darf nur auf Ersuchen des Gerichts oder der Polizeibehörde, so weit letztere die Stelle des Untersuchungsrichters vertritt, vorgenommen werden.

*) Ueber die Aufhebung dieser Bestimmung s. unten XVI. „Gebühren der Sanitätsdiener u.“ Ziff. 1 Anm. *).

Hievon ist der Fall ausgenommen, wenn der Gerichtsarzt zur Besichtigung eines Verletzten von diesem selbst oder von dritten Personen unter solchen Umständen aufgefordert wird, welche die vorherige Benachrichtigung des Staatsanwalts oder des Untersuchungsrichters nicht gestatten. Wenn in diesem Falle ein Verbrechen vorliegt, von welchem der Gerichtsarzt nach §. 15 Anzeige zu machen verpflichtet ist, so hat derselbe seine vorläufigen Erhebungen unverweilt dem zuständigen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter mitzutheilen (§. 4 Absatz 2).

Das Gericht wendet sich mit seinem Ersuchen in der Regel an die Gerichtsärzte des Bezirks, in welchem das Geschäft vorzunehmen ist, und zwar, wo keine Dienstabtheilung besteht, an den ersten Gerichtsarzt.

Das Gericht bestimmt, ob die Besichtigung in seiner Gegenwart oder ob sie durch die Gerichtsärzte allein, und zwar durch beide oder durch einen von ihnen, vorgenommen werden solle. Es bestimmt, wenn ihm nach Absatz 2 vorläufige Erhebungen eines Gerichtsarztes übergeben werden, ob die Besichtigung zu wiederholen oder zu ergänzen sei.

Die Besichtigung einer Frauensperson ist in allen Fällen, wo Rücksichten des sittlichen Anstandes die Entfernung Anderer fordern, durch die Gerichtsärzte allein vorzunehmen. Auf Verlangen der zu Untersuchenden, oder auch nach eigenem Ermessen des Gerichts oder der Gerichtsärzte, ist eine ehrbare Frau beizuziehen. (Vergl. noch §. 41.)

§. 2. (Gerichtlicher Augenschein.) Wird die gerichtsarztliche Besichtigung in Gegenwart des Gerichts vorgenommen, so hat der Richter, so weit er es für erforderlich hält, die Gerichtsärzte in ihrer Thätigkeit zu leiten, die Gegenstände, auf welche die Beobachtung besonders zu richten ist, zu bezeichnen und ihnen bestimmte Fragen zur Beantwortung vorzulegen.

Wenn der Staatsanwalt oder der Vertheidiger dem richterlichen Augenschein beiwohnt, so kann er die Thatumstände oder Gegenstände bezeichnen, auf welche er den Augenschein ausgedehnt zu sehen wünscht. Der Richter entscheidet über die Zulässigkeit der gestellten Anträge.

§. 3. (Technische Ausführung.) Wenn beide Gerichtsärzte bei der Besichtigung einer lebenden Person oder bei einer Leichenschau oder Leichenöffnung zusammenwirken, so besorgt in der Regel der zweite Gerichtsarzt (Gerichtswundarzt, Assistenzarzt) unter Leitung des ersten die technische Ausführung, doch kann der erste Gerichtsarzt auch selbstthätig dabei mitwirken.

§. 4. (Protokoll.) Ueber den in Gegenwart des Gerichts vorgenommenen Augenschein ist entweder sogleich oder, wo dies nicht thunlich ist, unmittelbar nachher ein Protokoll aufzunehmen,

in welches die Gerichtsärzte den Befund durch wörtliches Diktiren niederzulegen haben.

Den Befund eines ohne Gegenwart des Gerichts vorgenommenen Augenscheins geben die Gerichtsärzte mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu den Akten.

§. 5. Die Darstellung des Befunds ist so abzufassen, daß sie eine vollständige und treue Anschauung des besichtigten Gegenstandes gewährt. Zu diesem Zwecke sind geeignetenfalls Zeichnungen beizufügen.

Die Befundangaben sind in angemessene Abtheilungen zu bringen und mit Ziffern in fortlaufender Reihenfolge zu bezeichnen.

Die Beschreibung soll bei möglichster Kürze klar und bündig gegeben werden und sind dabei, wo thunlich, alle fremden Kunstausdrücke zu vermeiden, und diese nur da, wo es der größeren Bestimmtheit oder Deutlichkeit wegen etwa nöthig wäre, in Einklammerung beizufügen.

Maasse, Gewichte, Größen und Ortsverhältnisse sind nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen. Wichtige Zahlen- und Maassangaben sind nicht nur mit Ziffern und den üblichen Zeichen, sondern auch in Worten auszudrücken.

§. 6. (Gutachten.) Ihr Endgutachten geben die Gerichtsärzte mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu den Akten und zwar gemeinschaftlich oder gesondert, je nachdem sie sich in ihrer Ansicht vereinigen können oder nicht. Ist die Besichtigung nur von einem Gerichtsarzt vorgenommen, so ist auch das Gutachten von diesem allein zu erstatten, so fern nicht der Richter die Mitwirkung des andern Gerichtsarztes anordnet. Wurde sie von einem andern Arzte als Stellvertreter eines Gerichtsarztes vorgenommen, so hat der Stellvertreter das Gutachten zu erstatten, der Gerichtsarzt aber das seinige gleichfalls beizufügen. Dem Richter ist überlassen, wegen besonderer Umstände die Behandlung des ganzen Falles oder die Erstattung des Gutachtens einem oder mehreren andern Ärzten zu übertragen. (St.P.D. §. 85 Absatz 3.)

Ist der Verletzte von einem andern Arzte als den Gerichtsärzten behandelt worden, so ist der behandelnde Arzt geeignetenfalls zur Erklärung über bestimmte, ihm zu bezeichnende Punkte aufzufordern und ist diese dem Gutachten beizulegen.

Auf Verlangen des Untersuchungsrichters ist auch außer den Fällen des §. 48 sogleich nach Erhebung des ersten Befunds ein vorläufiges Gutachten abzugeben.

§. 7. (Vorbereitung des Gutachtens.) Die Gerichtsärzte können darauf antragen, daß ihnen aus den Akten oder durch Vernehmung von Angeeschuldigten oder Zeugen über gewisse, für das abzugebende Gutachten erhebliche und von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte weitere Aufklärungen gegeben werden.

Sie haben insbesondere dann, wenn ihnen bei Ausübung ihres Amtes von dem Verletzten oder von andern Personen erhebliche Angaben über die Entstehung oder die Wirkungen oder Folgen einer Verletzung gemacht werden, die gerichtliche Feststellung dieser Angaben zu beantragen.

§. 8. Zur Ausarbeitung des Gutachtens werden den Gerichtsärzten die über den Augenschein aufgenommenen Protokolle oder Befundberichte nebst den bezüglichlichen Werkzeugen und andern Be-
weisstücken, und nöthigenfalls sämtliche Untersuchungsakten mit-
getheilt.

§. 9. Die aktenmäßige Darstellung des Befunds und das ärztliche Tagebuch über die Behandlung des Verletzten so wie die in den Untersuchungsakten enthaltenen Angaben über die thatsächlichen Verhältnisse, so fern den Gerichtsärzten jene mitgetheilt wurden, bilden die Grundlage des Gutachtens, und es soll in diesem nichts vorkommen, was sich nicht darauf zurückführen ließe oder was damit im Widerspruch stünde.

Auch soll das Gutachten den Theil des Augenscheinsprotokolls oder der Untersuchungsakten, aus welchem die thatsächlichen Angaben geschöpft sind, überall genau angeben.

§. 10. (Inhalt des Gutachtens.) In dem Endgutachten ist ein die wesentlichsten Thatsachen enthaltender, genauer aber gedrängter Auszug aus der Befundsbeschreibung und dem ärztlichen Tagebuch zu geben.

Sodann haben die Gerichtsärzte die von dem Richter oder durch Gesetz oder Verordnung vorgezeichneten Fragen möglichst bestimmt zu beantworten und überhaupt alle ihnen erheblich scheinenden, in den Bereich ihrer Aufgabe gehörenden und aus der Beschaffenheit des Falles selbst hervorgehenden Punkte genau zu erörtern.

Am Schlusse ist das Gesamtergebniß in kurzen Sätzen als technisches Urtheil auszusprechen.

Das Gutachten muß deutlich erkennen lassen, ob eine von den Gerichtsärzten aufgestellte Thatsache oder Schlußfolgerung von ihnen als gewiß und sicher, oder nur als wahrscheinlich oder zwar als möglich, aber als unwahrscheinlich angenommen werde.

§. 11. (Mündliche Gutachten.) Wenn die Gerichtsärzte zur Erstattung eines mündlichen Gutachtens in der Hauptverhandlung erschienen sind, so haben sie auf alles in ihrer Anwesenheit Vorkommende genau zu achten, um zu ermessen, in wie fern dasselbe geeignet sei, ihr in der Voruntersuchung abgegebenes Gutachten zu berichtigen oder zu ergänzen. Sie können auch hier von dem ihnen durch den obigen §. 7 Absatz 1 eingeräumten Rechte durch Anträge an den Vorsitzenden Gebrauch machen.

Das mündliche Gutachten selbst ist im Allgemeinen nach den Vorschriften des vorigen Paragraphen einzurichten, jedoch wird den

Gerichtsärzten besonders empfohlen, bei Beschreibung des Erfundes und bei Aufstellung und Begründung ihres Gutachtens sich möglichst Kürze und Bündigkeit und einer Darstellungsweise zu befleißigen, die auch für Nichtärzte (insbesondere die Richter, Geschworenen, Schöffen, Staatsanwälte und Vertheidiger) verständlich und überzeugend ist.

Dasselbe gilt von Beantwortung der Fragen, welche in der mündlichen Verhandlung an den Gerichtsarzt gestellt werden.

§. 12. Ueber die Verschuldung des Angeklagten und den Grad derselben haben sich die Gerichtsärzte jedes Urtheils zu enthalten, in so ferne es sich nicht um die Zurechnungsfähigkeit desselben handelt.

§. 13. (Obergutachten.) Hält der Untersuchungsrichter die Einholung eines Gutachtens des Medizinalreferenten oder der Sanitätskommission *) für nöthig oder ist solche von einem Be- rechtigten beantragt (St.P.O. §. 93), so hat er sich deshalb an die Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts zu wenden.

§. 14. (Andere naturkundige Sachverständige.) Was in gegenwärtiger Dienstweisung von den Gerichtsärzten und ihren Stellvertretern gesagt ist, gilt im Allgemeinen auch für andere naturkundige Sachverständige, welche der Richter beizieht.

§. 15. (Anzeigepflicht.) Die vom Staat aufgestellten Gerichtsärzte werden auf §. 56 der St.P.O. aufmerksam gemacht, wonach alle öffentlichen Behörden und Beamten verpflichtet sind, über alle ihnen amtlich bekannt gewordenen Verbrechen, sofern diese von Amtswegen (d. h. ohne Anklage oder Antrag des Verletzten) zu verfolgen sind, dem zuständigen Staatsanwalt oder

*) Just.Min. 20. September 1864 Nr. 7501 C.B.Bl. Nr. 17. Die Obergutachten, welche die Groß. Sanitätskommission erstattet, sind das Ergebnis kollegialischer Berathung und Abstimmung. Sollen dieselben in einer Gerichtsverhandlung mündlich vertreten werden, so kann dies nur durch ein Mitglied geschehen, welches von dem Kollegium hiezu bestimmt wird, und es ist daher nicht zulässig, daß das Gericht irgend ein Mitglied der Sanitätskommission auswähle und in die Verhandlung vorlade, um dort Namens dieser Kommission zu sprechen.

Die Groß. Gerichtshöfe werden daher beauftragt, in den bezeichneten Fällen die Groß. Sanitätskommission um Bezeichnung desjenigen Mitglieds anzufragen, welches in die Verhandlung vorgeladen werden soll, um das von ihr abgegebene Obergutachten mündlich zu vertreten.

Landesh. Vdg. vom 30. Sept. 1864 R.B. Nr. 56, die Einrichtung und den Geschäftskreis der Sanitätskommission betr. §. 1. Die Sanitätskommission führt in Zukunft die Benennung „Großherzoglicher Obermedizinalrath“. §. 2. Der Obermedizinalrath bleibt dem Ministerium des Innern untergeordnet. §. 3. Zum Geschäftskreis des Obermedizinalraths gehört im Allgemeinen, wie bisher: 1. . . . 2. den Gerichtsbehörden des Landes die von ihnen für nöthig erachteten gerichtsärztlichen Obergutachten zu erstatten.

Untersuchungsrichter sogleich Mittheilung zu machen. Bezüglich der nicht vom Staat angestellten Medizinalpersonen (Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Leichenschauer) behält es bei den hierüber bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Zu den Verbrechen, welche nicht von Amtswegen zu verfolgen sind, bei welchen daher diese Verpflichtung zur Anzeige nicht eintritt, gehören:

1. Körperverletzung, wenn dadurch weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde;
2. Nothzucht in den Fällen des §. 335 V. des Strafgesetzbuchs;
3. Unzucht mit arglistig Betäubten oder mit Kindern;
4. Unzucht mit Willen- oder Bewußtlosen; die unter 2—4 genannten Verbrechen jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, da das Verbrechen unter solchen Umständen verübt wurde, daß hierdurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist;
5. Entführung;
6. Ehebruch;
7. Verführung von Kindern unter 14 Jahren, wenn das Verbrechen nicht von Eltern, Pögeltern, Vormündern, Erziehern, Lehrern oder Aufsehern und nicht unter solchen Umständen verübt wurde, daß dadurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist;
8. Beeinträchtigung der Familienrechte durch Unterschlebung von Kindern;
9. Entwendung oder Verstümmelung eines Leichnams.

§. 16. (Anwendung der Dienstweisung auf ungenannte Fälle.) Bei Verbrechen, über welche die nachfolgenden besonderen Bestimmungen keine Vorschriften für die Gerichtsärzte enthalten, wie namentlich

Schädliche Beimischung zu Nahrungsmitteln (Strafgesetzbuch §. 250),

Unbefugte Ausübung der Heilkunde (§§. 255, 256),

Selbstverstümmelung (§§. 257—259),

Aussetzung hilfloser Kinder und anderer hilfloser Personen (§§. 260—266),

Gefährdete Erziehung (§. 272),

Beeinträchtigung der Familienrechte durch Unterschlebung von Kindern (§. 473),

Vergiftung von Wiesen, Weiden, Brunnen u. dgl. (§. 580),

Verbreitung einer Viehseuche (§. 581),

haben die Gerichtsärzte nach den vorstehenden allgemeinen und nach Analogie der folgenden besonderen Bestimmungen zu verfahren und die in dem Strafgesetzbuch bezeichneten oder von dem Richter aufgestellten Fragen in ihrem Gutachten zu beantworten.

II. Besondere Bestimmungen über das Verfahren bei einzelnen Verbrechen.

1. Bei Tödtung.

§. 17. (Leichenschau und Leichenöffnung.) Wenn Verdacht vorliegt, daß der Tod eines Menschen durch eine strafbare Handlung verursacht worden sei, so muß die gerichtliche Leichenschau vorgenommen werden. Sollte die Leiche schon beerdigt sein, so ist sie zum Zweck der Leichenschau wieder auszugraben, in so fern nach den Umständen davon noch ein erhebliches Ergebnis erwartet werden kann und die Rücksicht auf die Gefahr für die Gesundheit der Personen, die an der Leichenschau Theil nehmen müssen, es nicht widerräth.

Die Leichenschau ist auch bei eingetretener Fäulniß, wenn und so weit sie noch irgend thunlich ist, vorzunehmen.

Wird der erwähnte Verdacht durch die Leichenschau beseitigt, so behält es bei dieser sein Bewenden. Andernfalls wird zur Leichenöffnung geschritten.

§. 18. (Leichenschau.) Die Leichenschau und Leichenöffnung geschieht in Gegenwart des Gerichts durch die beiden Gerichtsärzte.

Ist der Verstorbene von beiden Gerichtsärzten zugleich behandelt worden, so muß, und wenn er von dem einen oder dem andern allein behandelt wurde, so kann noch ein anderer Arzt beigezogen werden.

Wenn ein anderer Arzt den Verstorbenen in der durch die Verletzung entstandenen Krankheit behandelt hat, so soll auch dieser zu der Leichenschau und Leichenöffnung eingeladen werden, in so fern es ohne Verzögerung geschehen kann.

§. 19. Die Gerichtsärzte haben zu bestimmen, ob die Leichenöffnung unmittelbar nach der Leichenschau oder wann sie später vorzunehmen ist.

§. 20. Sollte die Vornahme der Leichenöffnung an dem Orte, wo der Leichnam gefunden wurde, nicht thunlich sein und der Leichnam deshalb an einen andern dazu geeigneten Ort verbracht werden müssen, so ist, wo immer thunlich, vorher wenigstens die äußere Besichtigung des Leichnams vorzunehmen. Die Gerichtsärzte haben sodann die bestimmteste Anleitung zu geben, wie die Fortbringung des Leichnams stattfinden soll, und dafür zu sorgen, daß dies nur unter gehöriger Aufsicht und Begleitung geschehe, so wie daß dabei an dem Leichnam keine Veränderung bewirkt werde.

Die Gründe, warum, die Art und Weise, wie dies geschehen, müssen im Protokoll angegeben werden.

§. 21. Der Akt der gerichtlichen Leichenöffnung ist, wie der der äußerlichen Körperbesichtigung, wo möglich, ununterbrochen bis zur Beendigung fortzusetzen. Sollte jedoch eine Unterbrechung derselben unvermeidlich sein, so ist diese mit ihrer Ursache und Dauer im Protokolle anzugeben und der Leichnam unterdessen bis zur Fortsetzung der Leichenöffnung gehörig zu bewahren oder einzuschließen, und vor jeder Veränderung durch äußere Einflüsse sicher zu stellen.

§. 22. (Protokoll über die Leichenschau.) Zuerst ist das Ergebnis der äußeren Besichtigung des Leichnams mit besonderer Rücksicht auf etwa vorhandene Verletzungen oder andere krankhafte Veränderungen und Regelwidrigkeiten im Protokoll zu beschreiben.

§. 23. Dabei soll immer angegeben werden: das Geschlecht, das anscheinende Alter, die Größe, Lage des Körpers, Richtung der Glieder, Gestalt, Bekleidung des Verstorbenen, so wie die sonstige Beschaffenheit desselben im Allgemeinen und in allen einzelnen Theilen, der Grad der Fäulniß nach deren vorhandenen Zeichen, und die Zeit, welche muthmaßlich seit dem Tode umlaufen ist. Sodann ist jede an demselben wahrnehmbare Regelwidrigkeit, Verletzung oder sonstige krankhafte Veränderung sorgfältig zu untersuchen und zu beschreiben.

Bei Untersuchung des Leichnams eines unbekannten Menschen sind insbesondere noch die Farbe der Kopshaare, der Augen, die Beschaffenheit der Zähne und etwaige besondere Abzeichen genau anzugeben.

§. 24. Ferner ist im Protokoll der Ort, wo der Verstorbene angetroffen worden, zu beschreiben, so wie etwa eingetretene Veränderungen des Leichnams seit der ersten Besichtigung, falls eine solche stattgehabt hat, zu bezeichnen sind. Auch ist die Temperatur des Orts, wo der Leichnam seit dem Absterben gelegen, nach möglichst genauer Abschätzung anzugeben.

§. 25. Ist der Leichnam etwa mit Blut oder sonst irgend wie verunreinigt, so soll er, nachdem dieser Zustand beschrieben worden, durch vorsichtiges Abwaschen mit Wasser gereinigt werden, damit die ganze Oberfläche desselben gehörig besichtigt und untersucht werden könne; das Abwaschen muß zu Protokoll bemerkt werden.

§. 26. (Leichenöffnung.) Bei Vornahme der Leichenöffnung ist mit größter Sorgfalt und Umsicht zu verfahren, damit durch dieselbe die Beschaffenheit vorhandener Verletzungen, so wie der Zustand der Gebilde, wie er vor ihrer Untersuchung gewesen, noch deutlich erkannt werden könne.

§. 27. Bei jeder gerichtlichen Leichenöffnung sind ohne Aus-

nahme immer die drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers, nämlich des Kopfes, der Brust und des Unterleibes zu öffnen und die darin enthaltenen Theile genau zu untersuchen.

Die Oeffnung aller drei Haupthöhlen muß selbst dann geschehen, wenn die Ursache des Todes bereits in einem Theile des Körpers aufgefunden worden ist.

Je nach Umständen müssen zum Behufe näheren Aufschlusses über die Todesursache auch der Kanal der Wirbelsäule, der Hals, die Augen, die Ohren, die Nasen-, Mund- und Rachenhöhle, die Geschlechtstheile, der After oder andere Theile geöffnet und genau untersucht werden.

§. 28. Mit besonderer Sorgfalt sind die sich zeigenden Regelmäßigkeiten, Verletzungen oder krankhaften Veränderungen, Erguß von Blut, Eiter, Wasser und dergleichen nach Menge und Beschaffenheit, ebenso vorgefundene fremde Körper zu untersuchen und zu beschreiben.

§. 29. Vorgefundene Werkzeuge oder sonstige Gegenstände, womit die Verletzungen bewirkt worden sein könnten, sind nach vorheriger Vergleichung mit letzteren, worüber das Nöthige in das Protokoll aufgenommen wird, dem Gerichte zur Verwahrung zu übergeben.

§. 30. Alles in den §§. 22 und 29 Gesagte soll, so weit möglich, auch dann geschehen, wenn aus dem in §. 17 angegebenen Grunde eine Leichenöffnung nicht mehr vorgenommen werden kann.

§. 31. (Protokoll über Leichenöffnung.) Der Befund der Leichenschau und der Leichenöffnung ist von den Gerichtsärzten genauestens nach den Vorschriften der obigen §§. 4 und 5 zu Protokoll anzugeben.

Das Wesentlichste davon ist, so weit thunlich, den anwesenden Gerichtspersonen vorzuzeigen und zu erläutern.

§. 32. Die Gerichtsärzte haben ihre Erfundangaben durchaus nach objektiver thatsächlicher Anschauung zu fassen, so daß aus der Beschreibung selbst das Bild erkannt und das Wesen gefolgert werden kann. Sie dürfen sich nie auf Ausdrücke beschränken, welche das Ergebnis einer Schlussfolgerung sind, wie z. B. „entzündet“, „brandig“.

§. 33. (Gutachten.) Bei gerichtsärztlicher Begutachtung tödtlich gewordener Körperverletzungen oder Krankheiten ist zu berücksichtigen, daß als tödtlich jede Beschädigung betrachtet wird, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hilfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde, oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch

zeitige Hilfe derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar, oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe (§. 204 des Strafgesetzbuches).

§. 34. I. In allen Untersuchungen wegen Tödtung hat sich das Gutachten darüber auszusprechen:

1. ob der Verstorbene eines gewaltsamen Todes gestorben sei, und zwar: ob an den wahrgenommenen Verletzungen oder Mißhandlungen, und an welchen?
2. oder ob aus besondern Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei:
 - a. entweder, daß der Verstorbene schon vor jenen Verletzungen todt gewesen;
 - b. oder daß er in Folge einer zu der nicht gefährlichen Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache gestorben sei.

II. Im Falle das Gutachten erklärt, daß die wahrgenommenen Verletzungen oder Mißhandlungen die Todesursache gewesen seien, hat dasselbe sich zugleich darüber auszusprechen:

ob die dem Angeeschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit oder wegen eines besondern Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die tödtliche Verletzung verursacht habe.

Dem Richter steht es frei, den Gerichtsärzten im einzelnen Falle weitere Fragen, deren Beantwortung für die Beurtheilung des Falles erheblich erscheint, vorzulegen.

2. Bei Kindsmord und bei absichtlich hilfloser Niederkunft.

§. 35. (Ermittelung stattgehabter Geburt.) Bei Personen, welche des Kindsmords oder der Herbeiführung des Todes ihres Kindes durch absichtlich hilflose Niederkunft beschuldigt sind, ist zu untersuchen, ob sich an denselben die Zeichen einer kürzlich oder schon vor längerer Zeit stattgehabten Geburt vorfinden.

Zu diesem Zwecke sind die näheren Verhältnisse, der Verlauf der Schwangerschaft, der Hergang der Geburt, wie auch die Umstände zu erheben, welche dabei möglicher Weise den Tod des Kindes herbeigeführt oder mit bewirkt haben könnten.

Die Gerichtsärzte haben nöthigenfalls die gerichtliche Feststellung dieser Thatsachen zu veranlassen (§. 7).

§. 36. (Leichenschau und Leichenöffnung.) Bei der

äußeren Besichtigung und der Oeffnung von Leichen neugeborener Kinder sind die allgemeinen Bestimmungen über gerichtliche Leichenuntersuchung, unter Berücksichtigung der den Neugeborenen eigenthümlichen Körperverhältnisse, zu befolgen.

Insbesondere ist zu erheben und genau zu Protokoll anzugeben: wo der Kindesleichenam aufgefunden worden, womit er bekleidet oder umwickelt, und wie und wodurch er etwa verunreinigt gewesen; ob der Mutterkuchen mit aufgefunden, wie dieser und der etwa noch daran befindliche Theil der Nabelschnur beschaffen gewesen sei.

Hierauf ist das Geschlecht des Kindes, die Länge, das Gewicht, die Maaße der Durchmesser des Kopfes und Breite der Schultern und die sonstige äußere Körperbeschaffenheit desselben in allen seinen Theilen genau anzugeben; insbesondere aber sind die Zeichen des Grades seiner Entwicklung und Reife, sowie die seiner Lebensfähigkeit sorgfältig zu erheben und zu beschreiben.

Zeigen sich an der Kindesleiche irgendwo Spuren erlittener Gewaltthätigkeit, krankhafte Veränderungen oder Abnormitäten, so sind sie ebenfalls im Protokoll genau zu beschreiben.

S. 37. Auch bei der Leichenöffnung eines solchen Kindes ist besonders auf die Zeichen und Grade der Entwicklung, Reife und Lebensfähigkeit zu achten; so wie ferner die Merkmale zu erforschen sind, aus denen zu entnehmen ist: ob das Kind etwa schon vor der Geburt gestorben ist, oder ob es während oder nach der Geburt gelebt und geathmet hat, und woraus die Art und Weise seines erfolgten Todes erkannt werden kann.

S. 38. Zu diesem Behufe ist namentlich auch die sogenannte Lungen- und Athempoke jedes Mal mit aller Sorgfalt vorzunehmen und ihr Ergebniß genau anzugeben. Dabei ist der Grad der Fäulniß der Leiche überhaupt und besonders der Lungen zu beachten und anzuführen.

S. 39. (Gutachten.) In ihrem Gutachten über todtgefundene neugeborene Kinder haben sich die Gerichtsärzte darüber auszusprechen:

1. ob das Kind todt oder lebendig geboren worden, ob es nur während der Geburt oder auch nach dieser noch gelebt und geathmet hat;
2. ob dasselbe wegen zu früher Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer dem Mutterleibe fortzusetzen unfähig gewesen;
3. ob das lebend geborene Kind eines zufälligen Todes, etwa in Folge des Vorgangs der Geburt, gestorben, oder
4. ob der Tod als die Folge von Gewaltthätigkeiten, oder von Unterlassung der nöthigen Fürsorge, oder als die Folge der Hilflosigkeit bei der Geburt anzusehen sei;

5. ob und warum anzunehmen, daß dasselbe innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach seiner Geburt getödtet worden sei.

§. 40. In Betreff der angeblichen Mutter eines solchen Kindes haben sich die Gerichtsärzte darüber zu erklären:

1. ob und wann dieselbe geboren hat;
2. ob, wenn die Tödtung des Kindes erst nach Ablauf von 24 Stunden nach der Geburt verübt worden, anzunehmen ist, daß der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde, Zustand der Mutter zur Zeit der That noch fortgedauert hat.

3. Bei Körperverletzungen.

§. 41. (Besichtigung.) Bei Körperverletzungen ist die Besichtigung des Verletzten und die Erstattung des Gutachtens durch einen der Gerichtsärzte vorzunehmen.

Wenn jedoch eine schwerere Verletzung als wahrscheinlich anzunehmen ist, haben beide Gerichtsärzte mitzuwirken und die Besichtigung in Gegenwart des Gerichts vorzunehmen.

Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so kann, wenn der Fall einfach ist, auch eine mit den erforderlichen Kenntnissen versehene Hebamme statt eines Gerichtsarztes mit der Besichtigung beauftragt werden. Der Richter wird dies jedoch nur dann anordnen, wenn er sich vorher mit dem Gerichtsarzte darüber benommen und dieser es unbedenklich gefunden hat.

§. 42. Bei Untersuchung der Verletzungen ist stets auf solche Weise zu verfahren, daß der Erfolg der Behandlung und Heilung dadurch nicht gestört werde.

§. 43. (Befundsbeschreibung.) Der Befundsbericht oder das Augenscheinsprotokoll (§§. 4 und 5) hat außer Namen, Alter, Körperbeschaffenheit und Allgemeinbefinden des Verletzten möglichst genau anzugeben und zu beschreiben:

1. die vorgefundenen Verletzungen, und zwar zuerst die wichtigeren, in ihrer von feststehenden anatomischen Punkten aus nach Lage, Tiefe, Länge, Breite, Richtung und Umfang zu bestimmenden Beschaffenheit;
2. etwaige sonstige Zeichen erlittener Gewalthätigkeit;
3. die wahrgenommenen Krankheitserscheinungen;
4. geeigneten Falls die von dem Verletzten bei der Mißhandlung getragenen Kleidungsstücke nebst den daran vorgefundenen Veränderungen;
5. die etwa beigebrachten oder die muthmaßlichen Werkzeuge der That und die Art, in welcher dieselben gewirkt haben;
6. andere äußere Umstände, welche auf die Art und Beschaffenheit der Verletzung oder auf den Zustand des Verletzten Einfluß haben konnten.

§. 44. (Arztliches Tagebuch. Arztliche Besuche.) Ueber den Verlauf der Verletzung oder des Krankheitszustandes sowohl, als über das eingeschlagene Heilverfahren hat der behandelnde Gerichtsarzt ein genaues und vollständiges Tagebuch (Diarium) zu führen, in welches er bei jedem Besuche die wahrgenommenen Krankheitszufälle und Erscheinungen, so wie die dagegen angeordneten Mittel, etwa vorgenommenen chirurgischen Operationen, und den Erfolg derselben, wo möglich an Ort und Stelle sogleich einträgt. Beim Abschluß unterschreibt er dasselbe und legt es mit dem Endgutachten der Gerichtsbehörde in Urschrift vor.

Der Verletzte oder seine nächsten Angehörigen oder Pfleger haben zu bestimmen, durch welchen der gerichtlichen Ärzte der erstere behandelt werden soll.

Besorgt der zweite Gerichtsarzt die ärztliche Behandlung, so hat er dem ersten von eintretenden wichtigen neuen Erscheinungen ungehäumt Kenntniß zu geben.

Ein Zusammenwirken beider Gerichtsärzte bei der ärztlichen Behandlung des Verletzten soll nur in so weit stattfinden, als der Zustand des letzteren es erfordert.

§. 45. (Behandlung durch Privatärzte.) Zieht der Verletzte vor, statt durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt, sich durch einen andern Arzt oder Wundarzt behandeln zu lassen, so kann ihm dies nicht verweigert werden.

Auch in solchem Falle muß er die Besichtigung durch die Gerichtsärzte sich gefallen lassen; dieselben dürfen aber an ihm nichts vornehmen, was nach dem Urtheil des behandelnden Arztes die Heilung stören könnte. Letzterer ist verpflichtet, ein genaues Tagebuch über das Befinden des Verletzten und die Art der Behandlung zu führen und solches dem ersten Gerichtsärzte am Schlusse des Heilverfahrens, auf Verlangen auch schon früher, vorzulegen, und ihn von eintretenden gefährlichen Verschlimmerungen zu benachrichtigen.

§. 46. (Operationen.) Gegen den Willen des Verletzten oder, wenn er seinen Willen zu äußern unfähig ist, gegen den Willen seiner nächsten Angehörigen oder Pfleger dürfen an ihm keine chirurgischen Operationen vorgenommen werden.

Besteht unter den behandelnden Gerichtsärzten eine Meinungsverschiedenheit über die Nothwendigkeit oder Zulässigkeit einer chirurgischen Operation, so ist, wenn es ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, der nächstwohnende Gerichtsarzt zur Entscheidung beizuziehen.

Ist ein solcher Verzug nach Ansicht desjenigen, der auf die Vornahme der Operation dringt, nicht zulässig, so entscheidet die Stimme des ersten Gerichtsarztes.

Die Verhandlungen, welche in solchen Fällen hierüber unter

den Ärzten statt haben, sind in die Tagebücher derselben ausführlich einzutragen.

§. 47. (Tod des Verletzten.) Stirbt ein Verletzter oder Erkrankter, so hat der behandelnde Arzt oder der Gerichtsarzt, welcher zuerst Kenntniß davon erhielt, der betreffenden Gerichtsbehörde sogleich schriftliche Anzeige davon zu machen.

Der Verstorbene ist bis zur Vornahme der Leichenuntersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten, und zu diesem Zwecke entweder zu bewachen, oder in einem verschlossenen Raume zu bewahren.

§. 48. (Vorläufiges Gutachten.) Als bald nach der ersten Besichtigung eines Verletzten oder Erkrankten ist von den Gerichtsärzten ein vorläufiges Gutachten (§. 6) abzugeben, worin sie sich über den Grad der Verletzung oder der Gesundheitsbeschädigung und zwar insbesondere darüber aussprechen, ob solche als lebensgefährlich zu betrachten sei oder nicht und ob dadurch eine Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder bleibender Schaden bewirkt werde oder zu befürchten stehe.

Eben so haben die Gerichtsärzte auf Verlangen der Gerichtsbehörde auch während der Untersuchung über den Zustand des Verletzten oder Erkrankten, so wie über den Erfolg der Behandlung und den wahrscheinlichen Ausgang des Falles, Bericht zu erstatten.

§. 49. (Lebensgefährliche Verletzung.) Eine Verletzung ist als lebensgefährlich zu betrachten, wenn sie Zufälle oder Funktionsstörungen im Gefolge hat, durch welche das Leben des Verletzten entschieden bedroht erscheint.

§. 50. (Krankheit.) Unter Krankheit im Sinne des Strafgesetzes ist eine erhebliche Störung der normalen körperlichen oder geistigen Funktionen zu verstehen.

Sie muß aus vorhandenen und anzugebenden Zeichen oder anderweiten Umständen gefolgert werden können.

§. 51. (Bleibender Schaden.) Bleibender Schaden liegt vor, wenn durch die Verletzung

eine Geisteszerrüttung mit oder ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung,

bleibende Unfähigkeit oder verminderte Fähigkeit zu jeder Erwerbsthätigkeit oder zu den bisherigen Berufsgeschäften,

eine sich als unheilbar darstellende Krankheit,

der Verlust eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit,

eine andere Verstümmelung an einem Theile des Körpers, eine auffallende Verunstaltung, der Verlust des Gebrauchs eines Glieds oder Sinnenwerkzeugs,

oder eine weniger auffallende Verunstaltung oder eine bloße Beschränkung im Gebrauche eines Glieds oder Sinnenwerkzeugs verursacht worden ist.

§. 52. (Endgutachten.) In dem Endgutachten haben die Gerichtsärzte, vorbehaltlich der von dem Gerichte etwa zu stellenden weiteren Fragen, sich über folgende Punkte zu äußern:

I. ob und welche thatsächliche (objektive) Merkmale dafür vorliegen, daß Jemand an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt worden ist;

mit welchem Werkzeuge und auf welche Weise die Verletzungen hervorgebracht worden sind;

II. welche Folgen für den Körper oder die Gesundheit des Verletzten durch die Verletzung entstanden sind und zwar:

1. ob Krankheit und von welcher Dauer;

2. ob Unfähigkeit oder verminderte Fähigkeit zu jeder Erwerbsthätigkeit oder zu den bisherigen Berufsgeschäften:

ob eine oder die andere Folge als bleibend oder als vorübergehend anzusehen sei und letzternfalls für welche Dauer;

3. ob ein bleibender Schaden (§. 51);

III. bei Verletzungen, welche eine zwar nicht bleibende, jedoch über zwei Monate andauernde Krankheit oder Unfähigkeit zu den Berufsarbeiten,

und bei solchen, welche eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von kürzerer Dauer oder eine weniger auffallende Verunstaltung oder eine bloße Beschränkung im Gebrauche eines Glieds oder Sinnenwerkzeugs verursacht haben,

ist ferner zu begutachten, ob die Verletzungen von der Art gewesen sind, daß sie ohne Kunsthilfe oder die Dazwischenkunft von besondern der Heilung günstigen Zufällen wahrscheinlich den Tod des Verletzten zur Folge gehabt haben würden.

§. 53. Wenn sich bei einer Person mehrere Verletzungen vorfinden, so sind im Gutachten sowohl die Folgen der einzelnen Verletzungen, als auch die Folgen aller durch ihr Zusammentreffen anzugeben.

§. 54. Ist eine Schwangere körperlich mißhandelt worden und darauf mit einem todtten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind, mit dem sie niedergekommen, nach der Geburt gestorben, so ist nach den §§. 62—64 zu untersuchen und zu begutachten, ob dies die Folge der erlittenen Mißhandlung war.

4. Bei Vergiftung.

§. 55. (Untersuchung des Vergifteten.) Wenn Ver-

dacht der Vergiftung einer noch lebenden Person oder eines Verstorbenen vorliegt, so sind vorerst alle Krankheitserscheinungen und Zufälle, welche Folge einer Vergiftung sein können, genau zu erheben und gerichtlich festzustellen.

Durch Befragung des Erkrankten und seiner Angehörigen und auf andere Weise ist so weit möglich zu ermitteln, welches Gift angewendet, auf welche Art und Weise dasselbe beigebracht, was unmittelbar nachher noch genossen worden und was sonst geschehen ist.

Auch ist genau nachzusuchen, ob in der Nähe oder Umgebung des Erkrankten oder Verstorbenen sich etwa giftige Substanzen vorfinden, welche sodann versiegelt in gerichtliche Verwahrung zu nehmen sind.

§. 56. So oft bei muthmaßlicher Vergiftung Erbrechen stattgefunden hat, ist das Erbrochene, wo thunlich, sorgfältig zu sammeln und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Durch angemessene physikalisch-chemische Untersuchung ist sodann auszumitteln, ob und welches Gift darin enthalten ist.

Auf gleiche Weise sind etwa noch vorhandene Reste verdächtiger Speisen und Getränke, von welchen der Vergiftete genossen, so wie etwa vorgefundene anderweitige verdächtige Stoffe in Verwahrung zu nehmen und auf Giftgehalt genau zu untersuchen.

§. 57. Bei der Leichenschau und Leichenöffnung eines muthmaßlich an Gift Verstorbenen sind, außer den allgemeinen Angaben, insbesondere alle an dem Leichnam wahrnehmbaren äußern und innern Zeichen und Merkmale, welche auf Vergiftung deuten könnten, genau zu erheben und zu beschreiben.

§. 58. (Ausmittlung von Giften.) Auf die Ausmittlung und Darstellung von Giften ist von Seiten der Gerichtsärzte und Chemiker vorkommenden Falls die größte Aufmerksamkeit zu verwenden.

Zu diesem Behufe sollen daher die bei der Leichenöffnung im Magen und Darmkanale oder in andern Theilen des Körpers des Verstorbenen, sowie in dessen nächster Umgebung sich etwa vorfindenden verdächtigen Stoffe sorgfältig aufgesucht und gesammelt, nach ihrer äußern Beschaffenheit im Protokoll beschrieben und sodann zu Gerichtshanden gegeben werden.

Eben so sind auch der ganze Inhalt des Magens und Darmkanals, sowie diejenigen Organe selbst, in welchen Gift vermuthet werden kann, heraus zu nehmen und nebst dem etwa aufgesammelten Erbrochenen, den noch vorfindlichen Ueberresten der Stoffe etc., womit das Gift muthmaßlich beigebracht oder genossen worden, nach Farbe, Geruch und sonstiger äußern Beschaffenheit im Protokoll zu beschreiben.

Hierauf ist alles dieses, jeder Theil abgesondert, in reine Ge-

fäße von Porzellan oder Glas zu bringen, versiegelt und bezeichnet in gerichtliche Verwahrung zu nehmen und sofort nach ihrem chemischen Verhalten künftgemäß zu untersuchen.

Erforderlichen Falles ist hierbei die Leiche unter gerichtlicher Obhut aufzubewahren und nicht eher zu beerdigen, bis die Gerichtsärzte oder Chemiker erklärt haben, daß sie ihrer zur Untersuchung nicht weiter bedürfen.

§. 59. Die nähere Untersuchung der verdächtigen Stoffe ist durch einen Chemiker unter Mitwirkung des Gerichtsarztes vorzunehmen. Wohnt der Chemiker nicht am Orte des Untersuchungsgerichts, so hat der an seinem Wohnsitze befindliche Gerichtsarzt bei der chemischen Untersuchung mitzuwirken.

Ist von dem Verfahren der Sachverständigen die Zerstörung oder Veränderung eines von ihnen zu untersuchenden Gegenstandes zu erwarten, so soll ein Theil des letzteren, wenn thunlich, in gerichtlicher Verwahrung behalten werden.

Ueber die Art, wie die chemische Untersuchung vorgenommen wird und die dabei gewonnenen Ergebnisse haben die Sachverständigen fortlaufende Aufzeichnungen zu machen, welche sodann mit den gerichtsarztlichen Gutachten zu den Untersuchungsakten kommen.

Wenn es mehrere Methoden zur Ermittlung eines Giftes gibt, so ist sich nicht auf eine derselben zu beschränken, sondern sind zur gegenseitigen Kontrolle wenigstens zwei derselben in Anwendung zu bringen.

§. 60. Im Falle die Vergiftung durch metallische Substanzen bewirkt worden ist, so sind diese, wo möglich, in metallischer (elementarer) Form auszuscheiden und der Gerichtsbehörde vorzulegen.

Eben so sind auch alle andern Arten von Giften, wenn sie bei der Untersuchung noch in Substanz vorgefunden werden, oder in solcher dargestellt werden können, in dieser ursprünglichen Form der Gerichtsbehörde zu überliefern.

§. 61. (Gutachten.) Das von dem Chemiker und dem Gerichtsarzt, gemeinschaftlich oder gesondert (§. 6), abzugebende Gutachten hat sich, vorbehaltlich der von dem Gerichte etwa zu stellenden weiteren Fragen, über folgende Punkte zu äußern:

- I. ob Gift oder ein anderer Stoff, der wie Gift den Tod bewirken kann, angewendet worden, in welcher Form und Menge;
- II. ob der eingetretene Tod die Folge der Anwendung des unter I. bezeichneten Stoffes sei;
- III. ob in Folge der Anwendung des unter I. bezeichneten Stoffes eine Beschädigung und zwar von welcher Art und Bedeutung (vgl. §. 52, II.) eingetreten sei.

Wenn kein Gift vorgefunden wurde, so haben sich die Gerichtsärzte darüber zu äußern, wie die Erscheinungen, welche auf stattgehabte Vergiftung hindeuten, zu erklären seien.

5. Bei Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 62. (Gerichtsärztliche Untersuchung.) Bei Untersuchung über Tödtung im Mutterleibe haben die Gerichtsärzte genau zu erforschen und anzugeben, ob und wann die betreffende Person geboren habe, in welchem Stadium der Schwangerschaft; ob sich Merkmale wahrnehmen lassen, aus denen eine gewaltsame Tödtung des Kindes im Mutterleibe und die dazu angewendeten Gegenstände gefolgert werden könnten.

§. 63. In gleicher Weise ist auch bei Untersuchung von Personen wegen Abtreibung der Leibesfrucht zu verfahren, so weit sich dieser Vorgang etwa aus äußerlich wahrnehmbaren Zeichen ermitteln läßt, und sind dabei namentlich auch die, muthmaßlich oder gewiß angewendeten inneren oder äußeren Mittel zu benennen oder zu beschreiben.

§. 64. (Gutachten.) Das gerichtsärztliche Endgutachten hat sich, vorbehaltlich der von dem Gerichte etwa zu stellenden weiteren Fragen, über folgende Punkte auszusprechen:

1. ob die betreffende Frauensperson geboren hat;
2. ob das von ihr geborene Kind lebend oder todt zur Welt gekommen ist;
3. ob das von ihr lebend geborene Kind unzeitig und nicht lebensfähig gewesen ist;
4. ob bei derselben während ihrer Schwangerschaft innere oder äußere Mittel angewendet worden sind, welche eine zu frühe Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können;
5. ob, wenn das von ihr lebend und lebensfähig geborene Kind erst nach der Geburt gestorben, dessen Tod als Folge der angewendeten Mittel zu betrachten ist;
6. ob anzunehmen ist, daß die zu frühe Entbindung oder der Nachtheil für das Leben des Kindes nicht die Wirkung der angewendeten Mittel, sondern einer andern Ursache ist, und welcher;
7. ob, wenn die Anschuldigung dahin geht, daß die Anwendung der Mittel von einem Andern ohne Wissen und Willen der Schwangeren geschehen sei, anzunehmen ist:
 - a. daß dadurch der Tod der Schwangeren verursacht, oder
 - b. daß dadurch der Schwangeren ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder des Körpers zugefügt, oder dieselbe in Lebensgefahr gesetzt worden ist.

6. Bei der Nothzucht und andern Unzuchtsvergehen.

§. 65. (Gerichtsärztliche Untersuchung.) Bei Untersuchungen wegen Nothzucht oder wegen Mißbrauchs zur Unzucht ist die gerichtsärztliche Befichtigung der mißbrauchten Person (§. 1 Abs. 5) möglichst schnell vorzunehmen.

Bei Verbrechen, zu deren Thatbestand ein gesetzwidriger Beischlaf gehört, ist namentlich auch auf Merkmale zu achten, welche darauf schließen lassen, daß eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat.

Außerdem ist noch zu untersuchen, ob sich an den Geschlechtstheilen, oder im Umfange dieser, so wie an den Kleidern, besonders am Hemde solcher Personen, Spuren von Blut- oder Samen-ergießung vorfinden. Muthmaßliche Schleim-, Samen- oder Blutflecken sind nicht bloß nach ihrer Größe und Lage an dieser oder jener Stelle der Kleidungsstücke, sondern auch nach ihrer sonstigen Beschaffenheit genau zu untersuchen und zu beschreiben, und erforderlichen Falles einer physikalisch-mikroskopischen und chemischen Untersuchung zu unterwerfen.

Gleiche Untersuchung findet unter Umständen auch bei dem der Nothzucht oder Unzucht Angeeschuldigten Statt.

§. 66. (Gutachten.) Das gerichtsärztliche Gutachten hat sich in allen Fällen, vorbehaltlich der von dem Gerichte etwa zu stellenden weiteren Fragen, über folgende Punkte auszusprechen:

Ob und welche thatsächliche (objektive) Merkmale dafür vorliegen:

1. daß unzüchtige Handlungen verübt worden sind,
2. daß thätliche Gewalt angewendet worden ist,
3. daß eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat.

Wenn das angeblich mißbrauchte Mädchen das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, so hat sich das Gutachten auch noch darüber auszusprechen, ob dasselbe nicht gleichwohl zur Zeit der That schon mannbar gewesen sei.

Ist durch die unzüchtige Handlung eine Tödtung oder Körperverletzung verursacht worden, so sind für die gerichtsärztliche Untersuchung und Begutachtung außerdem die Vorschriften der obigen Abschnitte 1 und 3 maßgebend.

III. Bestimmungen über Untersuchung der Körper- und Geistesbeschaffenheit im Allgemeinen.

§. 67. (Untersuchung des Geisteszustandes.) Bei Begutachtung zweifelhafter Geisteszustände haben sich die Gerichtsärzte jeweils über die Art, die Ursachen, die Entwicklung und den Grad der fraglichen krankhaften Zustände im Allgemeinen auszusprechen, und insbesondere anzugeben, ob in Folge derselben das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkür des

Handelnden gänzlich fehlt, oder ob ein solcher Zustand vorhanden ist, welcher diesem Grade nahe kommt, oder ob er überhaupt, wenn auch in noch geringerem Maße, anzunehmen ist.

Zu den Zuständen, in welchen das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkür des Handelnden fehlt, und somit auch die Zurechnung ausgeschlossen ist, gehört namentlich Raserei, Wahnwitz, Verrücktheit, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes.

Hiebei sind insbesondere zu berücksichtigen: die Fallsucht, die Taubstummheit, das jugendliche Alter und diejenigen vorübergehend krankhaften Geisteszustände, welche durch heftige Affekte, durch Trunkenheit und Trunkfälligkeit, durch Säuferwahnsinn (*Delirium tremens*), durch thierische Begierden und Naturtriebe und durch regelwidrige Körperentwicklung herbeigeführt worden.

§. 68. Werden die Gerichtsärzte zur Begutachtung des Geisteszustandes eines Angeeschuldigten aufgefordert, der das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Jahr zurückgelegt hat, so haben sie zu prüfen, ob derselbe die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche geistige und sittliche Ausbildung bereits erlangt hat.

§. 69. (Geschlechtsreife.) Bei Untersuchungen über Geschlechtsreife haben die Gerichtsärzte zu ermitteln und anzugeben, welchen Grad der Entwicklung der Körper des zu Untersuchenden im Allgemeinen, und besonders die Geschlechtstheile erlangt haben, ob die letzteren funktionsfähig sind und ob die weiblichen Funktionen bereits stattgefunden haben.

§. 70. (Zeugungsvermögen.) Bei Untersuchung über das Zeugungsvermögen ist, außer dem im vorhergehenden Paragraphen Angegebenen, noch weiter zu erheben: ob an dem Körper der betreffenden Person überhaupt, namentlich aber an den Geschlechtstheilen derselben, den Zeugungsakt hindernde Bildungsfehler oder krankhafte Zustände bestehen, welche vorkommenden Falles genau zu beschreiben sind.

§. 71. (Schwangerschaft.) Bei Untersuchung von Personen wegen vorgeschützter oder verheimlichter Schwangerschaft haben die Gerichtsärzte zu ermitteln, ob diejenigen Zeichen und Merkmale an denselben vorhanden sind, aus welchen sich das Bestehen einer Schwangerschaft erkennen läßt.

Erforderlichen Falles sind diese Untersuchungen während längerer Zeit wiederholt vorzunehmen, und es ist dabei insbesondere auch über das Eintreten oder Ausbleiben der monatlichen Reinigung Gewißheit herzustellen.

§. 72. In ihren deßfalligen Gutachten haben sich die Gerichtsärzte darüber auszusprechen: ob überhaupt Schwangerschaft vorhanden sei oder nicht, und ersteren Falles wie lange dieselbe schon bestehe.